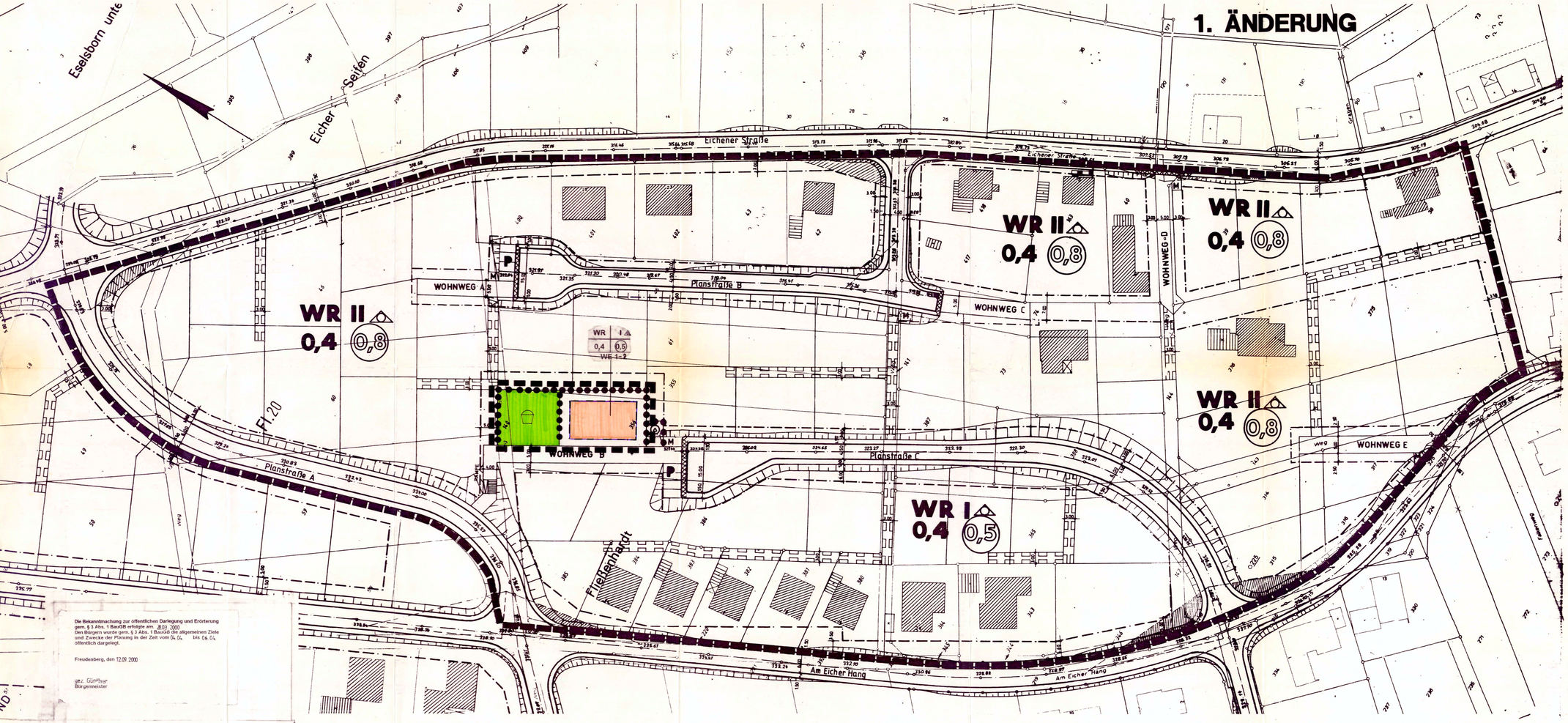
BEBAUUNGSPLAN NR. 26a DER STADT FREUDENBERG
NEUFASSUNG · FLIESSENHARDT ERWEITERUNG · IM KURGEBIET LIEGEND



Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 8.03.2000. Den Bürgern wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 04. bis 04. öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den 12.09.2000

gez. Günther
Bürgermeister

Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 02.03.2000 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Die Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 28.03.00

Freudenberg, den 12.09.2000

gez. Günther
Bürgermeister

Der Stadtentwicklungsausschuß der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB gebilligt und die erneute Offenlegung beschlossen.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis einschl. erneut öffentl. ausgelegen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Freudenberg hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 31.08.2000 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 11.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den 12.09.2000

gez. Günther
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Mit Verfügung vom Az.: hat die Bezirksregierung Arnsberg den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt

Arnsberg, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Der Stadtentwicklungsausschuß der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 17.05.00 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und die Offenlegung beschlossen.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 29.05.00 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06. bis 06.07.00 einschl. öffentl. ausgelegen.

Freudenberg, den 12.092000

gez. Günther
Bürgermeister

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666, SGW NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S.132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 (I) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1.März 2000 (GV NRW S.256), hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 31.08.2000 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB)

WE — Wohneinheiten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WR — Reines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVO
Zulässig sind Wohngebäude
Ausnahmsweise können nur kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig

Baugrenze

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

z.B. 0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO

offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg — Verkehrsfläche gemäß
Fahrweg — § 9 Abs. (1) Nr. 11
Höhenpunkt — BBauG
Gehweg

Straßenbegrenzungslinie (Auch Abgrenzung untersch. Nutzung)

Wohnweg

Sichtflächen sind oberhalb von 0.60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten

öffentliche Grünfläche — Kinderspielplatz

P — öffentliche PKW-Stellplätze

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver-und Entsorgungsunternehmen

Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen — Ⓐ Umformerstation

M — öffentlicher Stellplatz für Müllbehälter

B. Sonstige Darstellungen

Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

geplante neue Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

abgesenkter Bordstein

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25.MRZ.1982

H. Siebel-Achenbach — Stellv. Bürgermeister
Franz Galle — Ratsmitglied
W. Klaas — Schriftführer

MASSTAB 1:500

Festgestellt. Hiermit wird die Satzung übereinstimmend mit den Beschlüssen des Rates mit dem Originalbebauungsplan übereinstimmend bescheinigt. Die Übereinstimmung mit der Katasterkarte wird amtlich bescheinigt.

Freudenberg, den 25. MRZ 1982

Der Stadtdirektor
I.V. Kerstin

L.S.